

Musterordnung für Gesamtpfarrgemeinderäte im Bistum Mainz



1. Grundlage

Mit der Pfarrgemeinderatswahl 2015 wird in der Pfarrgruppe für vier Jahre ein Gesamtpfarrgemeinderat gebildet.

Er trägt den Namen Gesamtpfarrgemeinderat.....

Diesem Antrag haben die beteiligten Pfarrgemeinderäte am zugestimmt.

Der Antrag ist vom Pfarrer und allen PGR-Vorsitzenden unterschrieben. Die Bildung des Gesamtpfarrgemeinderates bedarf der Genehmigung durch den Generalvikar.

Der Gesamtpfarrgemeinderat setzt sich zusammen aus den PGR-Mitgliedern der Pfarrgemeinden und

In der Pastoralen Einheit, in der ein Gesamtpfarrgemeinderat gewählt wird, entfällt die Bildung eines Seelsorgerates.

2. Aufgaben des Gesamtpfarrgemeinderates

Die Aufgaben des Gesamtpfarrgemeinderates orientieren sich am Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz und am Statut für die Pfarrgruppe und Pfarreienverbünde im Bistum Mainz.

Aufgaben des Gesamtpfarrgemeinderates sind insbesondere:

- Er hat den gesamten Pastoralen Raum als Einheit im Blick.
- Er berät und beschließt über die liturgischen, katechetischen und caritativen Aufgaben in der Pastoralen Einheit und fördert in diesem Bereich die Kooperation in der Pfarrgruppe.
- Unter Berücksichtigung der Lebenssituation der Menschen in der Pastoralen Einheit entwickelt und beschließt er Schwerpunkte, Ziele und Konzepte, wie die Kirche im pastoralen Raum lebendig und zukunftsfähig bleiben kann.
- Er berücksichtigt bei der Umsetzung dieses Anliegens kooperative, missionarische und diakonische Akzente.
- Er ist zuständig für das, was die Belange aller Gemeinden angeht und was die gemeinsame Überlegungen und Planungen in der Pastoralen Einheit betrifft.
- Er trägt Sorge für einen kontinuierlichen Ausbau der Zusammenarbeit und beschreibt diese verbindlich in einer „Kursbestimmung 2019“.

3. Wahl (zwei Alternativmodelle)

- a. Die Wahlberechtigten der Pfarrgemeinden wählen nach Pfarreien getrennt die Mitglieder der jeweiligen Pfarrgemeinderäte, die dann den Gesamtpfarrgemeinderat bilden.
- b. Die Wahlberechtigten der Pfarrgemeinden wählen mittels einer gemeinsamen nach Pfarreien getrennten Kandidatenliste die Mitglieder des Pfarrgemeinderates, der dann den Gesamtpfarrgemeinderat bildet.

4. Mitgliederzahl

Die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder wird vor der Neuwahl von den amtierenden Pfarrgemeinderäten festgelegt und richtet sich in der Regel nach der Katholikenzahl der einzelnen Pfarrgemeinden. Sie wird auf insgesamt Personen festgelegt (s. § 1, Absatz 4, Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz). Davon werden in der Pfarrei Mitglieder und in der Pfarrei Mitglieder gewählt. Dort, wo es sinnvoll erscheint, können die Pfarrgemeinderäte beschließen, dass alle Pfarrgemeinden durch die gleiche Anzahl an Mitgliedern im Gesamtpfarrgemeinderat vertreten sind.

5. Zusammensetzung

Mitglieder des Gesamtpfarrgemeinderates sind gemäß § 1 Absatz 2-6 Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz

- Mitglieder kraft Amtes
- Gewählte Mitglieder je Pfarrei
- Ggf. hinzugewählte Mitglieder
- Beratende Mitglieder (s. § 1, Absatz 6 Statut für PGR im Bistum Mainz)
- Ggf. Vertreter der kategorialen Dienste (§ 5 Absatz 3 Statut für die Pfarrgruppen und Pfarreienverbände im Bistum Mainz)

Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle der/die an Stimmenzahl folgende Kandidat/Kandidatin aus der jeweiligen Pfarrei.

Der Gesamtpfarrgemeinderat kann weitere Mitglieder hinzuwählen. Hierfür gelten die Bestimmungen aus § 1 Absatz 5, Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz.

6. Vorstand

Der Gesamtpfarrgemeinderat wählt sich einen Vorstand. Diesem gehören an:

- Der Leiter der Pfarrgruppe
- Der /Die Vorsitzende (ehrenamtlich)
- zwei Stellvertreter/innen (ehrenamtlich)

Im Vorstand sollte jede Pfarrei vertreten sein. Ggf. kann hierzu die Zahl der Stellvertreter/innen angepasst werden.

7. Wahl der Verwaltungsräte

Die Pfarrgemeinderäte der einzelnen Pfarrgemeinden wählen nach ihrer jeweiligen Konstituierung zusammen mit den Hauptamtlichen die Mitglieder des Verwaltungsrates ihrer Pfarrgemeinde.

8. Bildung des Gesamtpfarrgemeinderates

Nach der Wahl der Verwaltungsräte schließen sich die gewählten Pfarrgemeinderäte zu einem Gesamtpfarrgemeinderat zusammen. Von da an entfällt auf der Ortsebene der Begriff „Pfarrgemeinderat“. Als einziger verfasster Pfarrgemeinderat in der Pastoralen Einheit gilt im Übrigen der Gesamtpfarrgemeinderat.

Lediglich für eine evtl. Nachwahl zum Verwaltungsrat treten die Pfarrgemeinderäte der jeweiligen Pfarrei mit den Hauptamtlichen nochmals zusammen.

Der Gesamtpfarrgemeinderat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9. Ortsausschuss

In den Pfarrgemeinden vor Ort kann ein Ortsausschuss gebildet werden. Der Ortsausschuss ist ein Unterausschuss des Gesamtpfarrgemeinderates. (vgl. § 9 Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz)

Der Ortsausschuss wird durch die gewählten Pfarrgemeinderatsmitglieder der jeweiligen Pfarrei gebildet.

Der Ortsausschuss kann sich weitere Mitglieder hinzuberufen. Diese sind keine Mitglieder im Gesamtpfarrgemeinderat.

Die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter können an den Sitzungen des Ortsausschusses teilnehmen, sind dazu aber nicht verpflichtet.

10. Aufgaben und Arbeitsweise des Ortsausschusses

- Er berät über die pastoralen Belange, die ausschließlich oder vorwiegend die einzelne Pfarrgemeinde betreffen.
- Er berät unter Berücksichtigung der Kursbestimmung über die pastoralen Aufgaben vor Ort.
- Er kann im Einvernehmen mit dem Pfarrer Beschlüsse fassen, die die einzelne Pfarrgemeinde betreffen. Voraussetzung hierfür ist, dass davon weder Konzept (Kursbestimmung 2019) noch Beschlüsse des Gesamtpfarrgemeinderates beeinträchtigt sind.
- Er berichtet regelmäßig im Gesamtpfarrgemeinderat über seine Arbeit und wichtige Entwicklungen in der Pfarrgemeinde. Der Gesamtpfarrgemeinderat kann dem Ortsausschuss Arbeitsaufträge erteilen.
- Er kann über seine gewählten Mitglieder Themen zur Beratung in den Gesamtpfarrgemeinderat verweisen und Anträge an den Gesamtpfarrgemeinderat stellen.

Bei Entscheidungen des Gesamtpfarrgemeinderates, die ausschließlich oder vorwiegend nur eine der Pfarrgemeinden betreffen, kann der betreffende Ortsausschuss binnen einer Woche ab Beschlussfassung beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand hat innerhalb von vier (längsten aber acht) Wochen die Angelegenheit dem Gesamtpfarrgemeinderat zur erneuten Beratung und dann endgültigen Beschlussfassung vorzulegen. Darüber, ob eine Entscheidung ausschließlich oder vorwiegend nur eine der Pfarrgemeinden betrifft, entscheidet der Vorstand des Gesamtpfarrgemeinderates.

Der Ortsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen im Statut für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz und in der Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz.

Mit der Genehmigung und Unterschrift des Generalvikars tritt diese Ordnung in Kraft und besitzt eine Gültigkeit bis zur Neuwahl der Pfarrgemeinderäte.

Mainz, den

Dietmar Giebelmann
Generalvikar